

§ 14

(1) Gegen die Entscheidung einer Ärzteberatungskommission über die Beendigung der Arbeitsbefreiung können sowohl der Versicherte als auch der behandelnde Arzt innerhalb von 3 Tagen Einspruch einlegen. Der Einspruch des behandelnden Arztes hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch ist bei der Ärzteberatungskommission einzulegen, welche die angefochtene Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Ärzteberatungskommission hat innerhalb von 7 Tagen über den Einspruch zu entscheiden. Wird der Einspruch zurückgewiesen, kann innerhalb von 2 Tagen nach Zugang der Entscheidung bei der für die Ärzteberatungskommission zuständigen kommissionsärztlichen Leitstelle Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde des behandelnden Arztes hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde hat eine von der kommissionsärztlichen Leitstelle gebildete Ärzteberatungskommission (Beschwerdekommision) innerhalb von 7 Tagen zu entscheiden. Die Entscheidung dieser Kommission ist endgültig.

(5) Legt der Arzt bei Zurückweisung seines Einspruches keine Beschwerde ein, so ist er verpflichtet, die Beendigung der Arbeitsbefreiung zu bescheinigen. Bestätigt die Beschwerdekommision die Einspruchsentscheidung, so bescheinigt sie die Beendigung der Arbeitsbefreiung selbst.

(6) Eine Entscheidung, die auf den Einspruch oder auf die Beschwerde des Versicherten die Beendigung da Arbeitsbefreiung aufhebt, begründet rückwirkend Anspruch auf Barleistungen der Sozialversicherung.

(7) An der Beratung der Kommission über Einspruch oder Beschwerde können der behandelnde Arzt und mit Einverständnis des Versicherten ein Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung seines Betriebes teilnehmen. Die Kommissionen haben dem behandelnden Arzt sowie dem Versicherten den Termin rechtzeitig mitzuteilen.

(8) Entscheidungen über Einspruch und Beschwerde sind mit Gründen zu versehen und dem behandelnden Arzt sowie dem Versicherten in je einer Ausfertigung zu übersenden.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 9. Oktober 1947 über die Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Arbeiter und Angestellten und über Maßnahmen zur Regelung der Arbeitsbefreiung im Krankheitsfälle (ZVOB1. 1948 S.4);
2. die Ergänzungsanordnung vom 8. Dezember 1948 zur Verordnung über die Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Arbeiter und Angestellten und über Maßnahmen zur Regelung der Arbeitsbefreiung im Krankheitsfälle (ZVOB1. S. 582);
3. die Anordnung vom 3. Juni 1953 über die Organisation und Aufgaben der Ärzteberatungskommissionen und Verbesserung der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (ZB1. S. 268);
4. § 17 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1953 zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GB'. S. 773);

5. die Anordnung vom 8. Juli 1953 zur Ergänzung der Anordnung über die Organisation und Aufgaben der Ärzteberatungskommissionen und Verbesserung der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (ZB1. S. 343);

6. die Anordnung vom 5. Mai 1955 zur Ergänzung der Anordnung über die Organisation und Aufgaben der Ärzteberatungskommissionen und Verbesserung der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (GBI. I S. 341);

7. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1955 zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen - Verzeichnisses (GBI. I S. 343).

Berlin, den 9. April 1959

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung zur Regelung des
Urlauberverkehrs an der Ostseeküste
während der Badesaison.**

Vom 4. April 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 7. Februar 1956 zur Regelung des Urlauberverkehrs an der Ostseeküste während der Badesaison (GBI. I S. 190) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Dem § 2 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgendes zugefügt:

„Die Festlegung und Einrichtung von Zeltplätzen durch andere Stellen ist nur mit Erlaubnis des zuständigen Rates der Gemeinde bzw. der Stadt oder des Stadtbezirkes und im Einvernehmen mit den Organen des Gesundheitswesens — Hygieneinspektion — sowie des Brandschutzes gestattet, in deren Bereich der Zeltplatz eingerichtet werden soll; für bereits eingerichtete Zeltplätze ist die vorgesehene Erlaubnis nachträglich einzuholen.“

§ 2

Der § 3 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis darf nur im Einvernehmen mit den Organen des Gesundheitswesens — Hygieneinspektion — sowie des Brandschutzes erteilt werden, in deren Bereich die Behelfsunterkunft eingerichtet werden soll.“

§ 3

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer den Bestimmungen des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 3 Abs. 1 und § 4 dieser Anordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 DM bestraft werden.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1959 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1959

Der Minister des Innern

I. V.: G r ü n s t e i n

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers